

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2013
Ausgegeben am 23. Mai 2013
Teil I

80. Bundesgesetz: **1. Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Bundesministerium für Gesundheit**
 (NR: GP XXIV RV 2166 AB 2256 S. 200. BR: 8946 AB 8962 S. 820.)

80. Bundesgesetz, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Hebammengesetz, das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz, das Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz, das MTD-Gesetz, das Sanitätärgesetz, das Zahnärztegesetz, das Zahnärztekammergesetz, das Ärztegesetz 1998, das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, das Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz, das Apothekengesetz, das Gehaltskassengesetz 2002, das Apothekerkammergesetz 2001, das Tierseuchengesetz, das Tiergesundheitsgesetz, das Tierschutzgesetz, das Tierärztegesetz, das Tierärztekammergesetz, das Bangseuchen-Gesetz, das Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes, das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz und das Lebensmittelgesetzes 1975 geändert werden (1. Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Bundesministerium für Gesundheit)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Änderung des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes
Artikel 2	Änderung des Hebammengesetzes
Artikel 3	Änderung des Medizinische Assistenzberufe-Gesetzes
Artikel 4	Änderung des Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetzes
Artikel 5	Änderung des MTD-Gesetzes
Artikel 6	Änderung des Sanitätärgesetzes
Artikel 7	Änderung des Zahnärztegesetzes
Artikel 8	Änderung des Zahnärztekammergesetzes
Artikel 9	Änderung des Ärztegesetzes 1998
Artikel 10	Änderung des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes
Artikel 11	Änderung des Epidemiegesetzes 1950
Artikel 12	Änderung des Tuberkulosegesetzes
Artikel 13	Änderung des Apothekengesetzes
Artikel 14	Änderung des Gehaltskassengesetzes 2002
Artikel 15	Änderung des Apothekerkammergesetzes 2001
Artikel 16	Änderung des Tierseuchengesetzes
Artikel 17	Änderung des Tiergesundheitsgesetzes
Artikel 18	Änderung des Tierschutzgesetzes
Artikel 19	Änderung des Tierärztegesetzes
Artikel 20	Änderung des Tierärztekammergesetzes
Artikel 21	Änderung des Bangseuchen-Gesetzes
Artikel 22	Änderung des Bundesgesetzes zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes
Artikel 23	Änderung des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes
Artikel 24	Änderung des Lebensmittelgesetzes 1975

7. Dem § 64 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Mit 1. Jänner 2014 treten § 25 Abs. 5, § 45 Abs. 4, § 50 Abs. 4, § 57 Abs. 4, § 58 Abs. 5 und § 59 Abs. 4 außer Kraft.“

Artikel 7 **Änderung des Zahnärztegesetzes**

Das Zahnärztegesetz – ZÄG, BGBl. I Nr. 126/2005, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 38/2012, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 4 letzter Satz entfällt.

2. In § 9 Abs. 2 Z 3 wird nach dem Wort „Asylgerichtshof“ die Wortfolge „oder das Bundesverwaltungsgericht“ eingefügt.

3. In § 13 Abs. 2 wird die Wortfolge „Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat jenes Landes“ durch die Wortfolge „Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Landes“ ersetzt.

4. In § 26b Abs. 4 wird die Wortfolge „Beschwerde gemäß Art. 131 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)“ durch die Wortfolge „Beschwerde gemäß Art. 132 Abs. 5 sowie Revision gemäß Art. 133 Abs. 8 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)“ ersetzt.

4a. Dem § 26b Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Von einer neuerlichen Zulassung ist abzusehen, wenn eine zugelassene Gruppenpraxis ihren Standort innerhalb desselben Einzugsgebietes verlegt.“

5. § 26b Abs. 8 entfällt.

6. § 31 Abs. 2d letzter Satz entfällt.

7. § 42 Abs. 5 entfällt.

8. In § 43 Abs. 1a wird die Wortfolge „Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat jenes Landes“ durch die Wortfolge „Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Landes“ ersetzt.

9. § 45 Abs. 3 entfällt.

10. § 46 Abs. 6 lautet:

„(6) Gegen eine Untersagung gemäß Abs. 1 oder 2 steht dem/der Betroffenen sowie der Österreichischen Zahnärztekammer die Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Landes offen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.“

11. § 48 Abs. 3 entfällt.

12. In § 55 Abs. 4 wird die Wortfolge „Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat jenes Landes“ durch die Wortfolge „Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Landes“ ersetzt.

13. § 79 Abs. 4 entfällt.

14. In § 79 Abs. 5 entfallen die Wortfolgen „sowie Berufungsbescheide gemäß Abs. 4“ und „und Berufungsbescheide gemäß Abs. 4“.

15. § 82 Abs. 4 entfällt.

16. § 85 Abs. 5 entfällt.

17. In § 87 Abs. 5 letzter Satz entfällt die Wortfolge „; gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig“.

18. In § 88 Abs. 5 letzter Satz entfällt die Wortfolge „; gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig“.

19. Dem § 90 wird folgende Abs. 7 angefügt:

„(7) Mit 1. Jänner 2014 treten

1. § 13 Abs. 2, § 26b Abs. 4, § 43 Abs. 1a, § 46 Abs. 6, § 55 Abs. 4, § 79 Abs. 5, § 87 Abs. 5 und § 88 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 80/2013 in Kraft sowie
2. § 5 Abs. 4, § 26b Abs. 8, § 31 Abs. 2d letzter Satz, § 42 Abs. 5, § 45 Abs. 3, § 48 Abs. 3, § 79 Abs. 4, § 82 Abs. 4 und § 85 Abs. 5 außer Kraft.“

Artikel 8

Änderung des Zahnärztekammergesetzes

Das Zahnärztekammergesetz – ZÄKG, BGBI. I Nr. 154/2005, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 38/2012, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag des 3. Abschnitts des 4. Hauptstücks:*

„3. Abschnitt Disziplinarorgane

§ 61	Disziplinarorgane
§ 62	Disziplinarrat
§ 63	Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin
§ 64	Untersuchungsführer/Untersuchungsführerinnen
§ 68	Kanzleigeschäfte des Disziplinarrats“

2. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Zeile „§§ 78 und 79 ... Verhandlung in Abwesenheit“ folgende Zeile eingefügt:*

„§ 79a Ordnungsstrafen“

3. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Zeile „§ 85 ... Zivilrechtliche Ansprüche“ folgende Zeile eingefügt:*

„§ 85a Anwendung von anderen gesetzlichen Bestimmungen“

4. *Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag des 5. Abschnitts des 5. Hauptstücks:*

„5. Abschnitt Beschwerdeverfahren

§ 86 Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Landes“

5. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Zeile „§ 98 ... Streichung aus der Zahnärzteliste“ folgende Zeile eingefügt:*

„§ 98a Mitteilungen an die Öffentlichkeit“

6. *Im Inhaltsverzeichnis entfällt der Eintrag des 8. Abschnitts des 4. Hauptstücks.*

7. *§ 13 Abs. 5 zweiter Satz entfällt.*

8. *In § 35 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „und den Beschwerdeausschuss“.*

9. *In § 53 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „als Berufungsbehörde“.*

10. *§ 57 Abs. 5 lautet:*

„(5) Gegen einstweilige Maßnahmen steht das Recht der Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Landes zu. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.“

11. *In der Überschrift zu § 61 entfällt die Wortfolge „erster Instanz“.*

12. *§ 61 Abs. 1 lautet:*

- „(1) Disziplinarorgane sind
1. der Disziplinarrat,
 2. der/die Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin und
 3. die Untersuchungsführer/Untersuchungsführerinnen.“

13. *In § 61 Abs. 2, 3 und 4 sowie in § 62 Abs. 1 entfällt jeweils die Wortfolge „in erster Instanz“.*